

Gemeinde Mönthal
Hauptstrasse 166
5237 Mönthal

Beilage zum Baugesuch

Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauherrschaft

Bauobjekt

Baustelle Parz. Nr.

Der/die unterzeichnenden Eigentümer/in von Parz. Nr.

.....
(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)

hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/
verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auch auf eine Profilierung, Publikation und
öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft, nämlich:

Situationsplan	M 1:	vom	Plan Nr.
Grundrissplan	M 1:	vom	Plan Nr.
Schnitt	M 1:	vom	Plan Nr.
Ansichten	M 1:	vom	Plan Nr.

.....

Ort/Datum:

.....
Unterschrift/en Eigentümer/in Nachbarn

Anmerkung

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss
§ 18 ABauV für Kleinbauten müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

Schalteröffnungszeiten:	Montag	14.00 - 18.30 Uhr
	Dienstag	09.00 - 11.00 / 14.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 - 11.00 / 14.00 - 16.00 Uhr
	Freitag	geschlossen
	oder nach Vereinbarung	

Auszüge aus dem BauG und ABauV

§ 61 BauG

Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

§ 18 ABauV

Klein- und Anbauten

1 Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.

2 Soweit die Gemeinde nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Schalteröffnungszeiten:

Montag	14.00 - 18.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.00 / 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 11.00 / 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

oder nach Vereinbarung